3. daß man die Unterthanen in Bezug auf die Wahl des Landammannes und der Richter bei dem alten Herkommen lasse,

4. daß die Taxierung des Weines Sache der Volksvertreter bleibe,

5. daß die Alpen Malbun und Valüna nicht von der Herrschaft eigenmächtig und widerrechtlich mit Pferden und Rindvieh befahren werden dürfen und

6. daß den Leuten aus dem Bürstwald das nötige Holz zur Erhaltung von Sand und Land, von Steg und Weg, wie von altersher, ausfolgen lasse. Und weil den Triesenbergern von Manns Gedenken her erlaubt gewesen, aus dem Valüner, Malbuner und Alpeser Wald sich nach Bedarf zu beholzen, die übrigen Wälder ihnen stets verboten und der Herrschaft vorbehalten waren, so soll es dabei bleiben.

7. Der Lehen halben, die die Unterthanen von dem Grafen erhalten und wofür sie auf 15 Jahre den Ehrschatz bezahlt haben, sollen dieselben den Lehenleuten ohne hinreichenden Grund nicht entzogen werden.

8. Endlich soll für besseren Prozeßgang vor fremden Gerichten gesorgt und für verschuldete Unkosten dieser Art die Beamten haftbar gemacht werden.

Unter dem 21. Febr. 1686 wurde den Landschaften die Entschließung des Kaisers mitgeteilt, daß bis auf Weiteres allen diesen Forderungen entsprochen worden sei.

Aus diesem Schriftstück ersehen wir auch, welches hinsichtlich der Wahl des Gerichtes das alte Herkommen war. Von drei ehrlichen Männern, welche die Herrschaft (der Graf) vorzuschlagen hatte, wählte die Landsgemeinde frei mit Stimmenmehrheit den Landammann. War die Stelle eines der 12 Mitglieder des Gerichtes vakant, so konnten die übrigen Gerichtsleute drei ehrliche Männer vorschlagen und die Herrschaft aus denselben die Wahl treffen. Wenn aber die Herrschaft keinen von diesen dreien für tauglich erachtete, so konnte sie sich drei andere Männer vorschlagen lassen. Eine solche Gerichtsergänzung fand bei der gewöhnlichen jährlichen Landammannswahl oder bei Gelegenheit von Gerichtstagen statt.

Jährlich fand im Beisein eines Beamten durch die Vertreter der Gemeinden die Taxierung des Weines statt. Sie konnten die Taxe um 2 Pfenninge erhöhen oder herabsetzen.